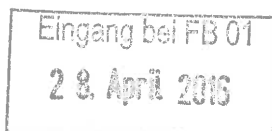


Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen – Johannes Paul II Str. 1 – 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister
Marcel Philipp
-Rathaus-
52058 Aachen



Nr. 165/17

Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA)
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II-Str. 1
52062 Aachen

28. April 2016

Ratsantrag: Entwicklung eines tragfähigen Personalentwicklungskonzeptes und nur in begründeten Ausnahmefällen ein Hinausschieben der Altersgrenze nach § 32 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Ratsgruppe Allianz für Aachen beantragt, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung erarbeitet ein tragfähiges Personalentwicklungskonzept, damit das Hinausschieben über die Regelaltersgrenze nach § 32 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur noch in Ausnahmefällen und durch erhebliches dienstliches Interesse hinreichend begründet wird.

Begründung:

Seit 2014 wurde im Rat der Stadt Aachen dreimal über eine Fortführung des Beschäftigtenverhältnisses über die Regelaltersgrenze hinaus positiv entschieden. Oberbürgermeister Marcel Philipp befand lapidar, dass dies ein gutes Zeichen sei, wenn ein Beschäftigter über die Regelaltersgrenze hinaus weiter arbeiten möchte. In einem Fall standen dienstli-

Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

chen Gründe einer Ausweitung der Regelaltersgrenze nicht entgegen. In einem Fall wäre es laut OB wichtig, dass derjenige Zeit habe sein Wissen weiter zu geben. Sinn und Zweck ist dies jedoch nicht.

Laut § 32 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag des Beamten hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Das dienstliche Interesse richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag der Behörde und den dort vorhandenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten. Das dienstliche Interesse wurde allerdings nicht hinreichend oder gar nicht begründet. Dienstliche Interessen, die dem Anspruch auf Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand entgegenstehen, müssen nach geltender Rechtslage hinreichend verbindlich konkretisiert und dokumentiert werden. Ein dienstliches Interesse können nur solche Umstände begründen, die für die Qualität der Verwaltungsleistung unmittelbar von Bedeutung sind.

Dies dürfte in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen sein. Ein Erreichen der Regelaltersgrenze ist voraussehbar. Es sollte möglich sein, dass eine Stadtverwaltung mit 4.500 Mitarbeitern in der Lage ist, rechtzeitig einen Nachfolger aufzubauen und einzuarbeiten. Offenkundig gibt es hier ein organisatorisches Defizit. Zudem führt eine permanente Anhebung der Regelaltersgrenze zu Akzeptanzschäden bei jüngeren Verwaltungsmitarbeitern und erschwert die Nachwuchsgewinnung von Führungskräften. Im Bereich des öffentlichen Dienstes sollte eine zuverlässige und langfristige Personalplanung dafür sorgen, eine ausgewogene Altersstruktur zu erhalten, den Nachwuchs zu fördern, Arbeitsplätze für junge Bewerber frei zu machen, Aufstiegschancen zu eröffnen und damit Leistungs- und Motivationsanreize für die bereits Beschäftigten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Palm

Für die Ratsgruppe


Markus Mohr